

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Wasserwerk Erlenstegen“
in der Stadt Nürnberg**

Vom

Aufgrund von § 23 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der Abschnitt des Pegnitztals südlich der Bundesstraße B 14 zwischen der Autobahn A 3 und dem Wöhrder See in den Nürnberger Ortsteilen Erlenstegen und Laufamholz wird in den in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt auch zum Schutz des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Wasserwerk Erlenstegen“, DE 6532-371 und des Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“, DE 6533-471.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 221 Hektar und umfasst nahezu vollständig das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Wasserwerk Erlenstegen“, DE 6532- 371, und ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes (SPA) „Nürnberger Reichswald“, DE 6533-471.
- (2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1:25.000 und Maßstab 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte Maßstab 1:5.000. ³Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebiets ist es,
 1. den naturnahen Abschnitt des Pegnitztales im Stadtgebiet Nürnberg mit seinen Sandmagerrasen, Extensivgrünland, Au- und sonstigen Wäldern zu sichern und die Vielfalt an Standorten und Lebensgemeinschaften zu bewahren und zu vermehren,

2. die durch extensive Nutzung geprägten Lebensräume für zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten zu erhalten,
 3. für die auf Biotopbäume und Totholz angewiesene hochspezialisierte Fauna die notwendigen Habitatrequisiten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln,
 4. naturnahe Waldbestände zu erhalten und die an den Standortbedingungen orientierte Wiederherstellung naturnaher Waldbestände zu fördern,
 5. die ökologische Funktion des Gebietes in dem urban geprägten Raum zu sichern, die landschaftliche Schönheit zu bewahren und der Bevölkerung im Rahmen des Umweltbildungsangebots der Stadt Nürnberg diese Belange nahezubringen,
 6. die Brut- und Rastbiotope für zahlreiche seltene und zum Teil gefährdete Vogelarten zu sichern, zu verbessern und Störungen fernzuhalten.
- (2) Schutzzweck für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Wasserwerk Erlenstegen“ ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Arten:

Lebensraumtypen:

- | | |
|-------|---|
| 2310 | Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> |
| 6430 | Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) |
| 91E0* | Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) |

* = prioritär

Arten:

- | | | |
|------|--------------------------|---------------------|
| 1323 | <i>Myotis bechsteini</i> | Bechsteinfledermaus |
| 1084 | <i>Osmoderma eremita</i> | Eremit |

- (3) Für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des FFH-Gebiets werden folgende Erhaltungsziele festgesetzt:
1. Erhaltung eines Komplexes aus offenen und bewaldeten Bereichen, geprägt durch jahrzehntelange extensive, düngungsfreie Nutzung der Wiesenbereiche und teilweise völligen Nutzungsverzicht in den Wäldern. Erhaltung insbesondere der Alteichenbestände als Lebensraum des Eremiten.
 2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der mageren Flachland-Mähwiesen und der feuchten Hochstaudenfluren in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen, mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und ihrer typischen Vegetation; Erhaltung bzw. Wiederherstellung der nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorte sowie einer mosaikreichen Ausprägung der Mähwiesen und Hochstaudenfluren.

3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der trockenen Sandheiden, insbesondere des Offenlandcharakters (weitgehend gehölzfreie Ausprägung) und der Nährstoffarmut der Standorte, Erhaltung der Sandstandorte für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten; Erhaltung der lebensraumtypischen Dynamik der Sandstandorte.
 4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Auenwälder mit der natürlichen Überflutungsdynamik. Erhalt der standortheimischen Baumartenzusammensetzung sowie der naturnahen Bestands- und Altersstruktur. Erhaltung der natürlichen Entwicklung in ungenutzten Auwaldbereichen auf neu entstehenden Waldblößen. Erhaltung eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen.
 5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Eremiten; Erhaltung lebender und abgestorbener, großer, sehr alter Bäume, vor allem über 300-jähriger Eichen, im gesamten Gebiet; Erhaltung von aus der Nutzung genommenen Bäumen (z.B. Biotopbäumen mit Mulm- und Spechthöhlen) mit einem ausreichenden Anteil zwecks dauerhafter Bereitstellung geeigneter Altbäume in den Lebensräumen des Eremiten und zur Sicherung der Faunentradition.
 6. Sicherung der bestehenden Population der Bechsteinfledermaus, insbesondere durch Sicherung alt- und totholzreicher Laub- und Mischwälder mit einem hohen Angebot an natürlichen Baumhöhlen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat und Erhalt aller anbrüchigen Bäume sowie Bäume mit Specht- bzw. natürlichen Baumhöhlen.
- (4) Schutzzweck für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Vogelschutzgebietes (SPA) „Nürnberger Reichswald“ ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend aufgeführten Vogelarten:

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (lt. SDB):

- A 229 Eisvogel
- A 234 Grauspecht

Vogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (lt. SDB):

- A 233 Wendehals
- A 234 Grauspecht
- A 337 Pirol

- (5) Für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Vogelschutzgebietes werden folgende Erhaltungsziele festgesetzt:
1. Erhaltung des Nürnberger Reichswalds als ausgedehnten, zusammenhängenden Waldkomplex mit großer Vielfalt an Waldgesellschaften und Sonderbiotopen (Offenbereiche, Bachtäler, Teiche, Kleingewässer), insbesondere großflächigen, trockenen und v.a. lichten Kiefernwäldern mit teilweise gut ausgeprägter Zwergstrauchvegetation als bedeutsamer Lebensraum für charakteristische, überwiegend seltene und gefährdete Arten wie Ziegenmelker, Heidelerche, Raufußhühner, Spechte und deren Höhlenfolgenutzer (z.B. Kleineulen), sowie eingestreuten Laubholzbereichen und Umwandlungsflächen zu strukturreichen Misch- und Laubwäldern sowie Bruchwäldern als weitere bedeutsame Lebensräume für Wespenbussard und andere Waldarten.

2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher Prozesse, v.a. in Staatswald- und Naturwaldreservaten, insbesondere einer natürlichen Dynamik auf Katastrophenflächen (Windwurf etc.), Entstehung von Dickungen und Sukzession mit Weichhölzern (z.B. für das Haselhuhn) sowie kleiner, z.B. durch Baumsturz entstehender Bestandslücken (liegendes Totholz).
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung lichter Waldstrukturen, von mageren (besonnten) inneren und äußeren Waldsäumen, Lichtungen, Schneisen, natürlichen Blößen (Windwurfflächen u.ä.) in allen Waldtypen; in Kiefernwäldern insbesondere als bedeutsame Habitatstrukturen für Ziegenmelker und Heidelerche sowie als Ameisenlebensräume (Hauptnahrung von Erdspechten und Raufußhühnern).
4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines hohen Alt- und Totholzanteils sowie eines Netzes aus „Biotopbäumen“ im Wirtschaftswald als Alt- und Totholzanwärter. Erhaltung insbesondere starker Buchen, Erlen und Kiefern, die über den Bestand verteilt sind, als potenzielle Brutbäume; Erhaltung der Höhlenbäume für Folgenutzer (z.B. Käuze, Hohltaube, Schnäpper) sowie von Bäumen mit natürlichen Faulhöhlen.
5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Schwarz-, Mittel- und **Grauspecht**, Raufuß- und Sperlingskauz, Hohltaube, Halsband- und Zwergschnäpper sowie ihrer Lebensräume, insbesondere ausgedehnter, ungestörter, weitgehend unzerschnittener Wälder mit ausreichenden Anteilen von Laubhölzern (u.a. alten Eichen in strukturreichen, gestuften Beständen für den Mittelspecht), Alt- und Totholz (s. EHZ 4) sowie Nahrungshabitaten (s. EHZ 3).
6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Heidelerche und Ziegenmelker sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der trockenen, lichten Kiefern- und Kiefern-Eichen-Wälder (s. EHZ 1) und deren Verzahnung mit insektenreichen Lichtungen, Schneisen und Offenland (s. EHZ 3) auch als Lebensräume **des Wendehalses** (s. auch EHZ 5), von sandigen Freiflächen und zur Brutzeit von März bis August nicht benutzten Rucke- und Waldwegen, Energieversorgungsstrassen, Sandgruben etc. Erhaltung der Primärhabitats auf Dünen oder in Flechten-Kiefernwäldern. Erhaltung bzw. Wiederherstellung extensiver (forstwirtschaftlicher) Nutzungen, jedoch Vermeidung von Störungen zur Brutzeit (s.o.). Erhaltung von Singwarten in den Offenbereichen sowie reich strukturierter bodennaher Schichten mit Totholz (Brutplätze, Deckung). Verzicht auf Biozid- und Düngemittelsatz zur Sicherung der Nahrungsgrundlage (Großinsekten für den Ziegenmelker).
7. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population **des Eisvogels** und seiner Lebensräume, insbesondere ungestörter, unbegradigter, mäandrierender Fließgewässer mit naturbelassenen Uferbereichen (ohne Ausräumen/Mähen), natürlichen Abbruchkanten und Steilufern als Brutlebensraum sowie umgestürzter Bäume und anderer Sitzwarten im Uferbereich der Gewässer; Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Gewässergüte sowie eines naturnahen Fischbestandes.
8. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Neuntöter, **Baumpieper** und **Wendehals** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere naturnaher Waldränder und Offenland-Gehölz-Komplexe mit ausreichend großen Flächenanteilen von insektenreichen Magerrasen und -wiesen und Heiden ohne Düngung und Pestizideinsatz. Erhaltung von Höhlenbäumen für den Wendehals (s. auch EHZ 4).

§ 4
Verbote

- (1) ¹Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Dieses gilt auch für Handlungen, die auf das Naturschutzgebiet einwirken können. ³Deshalb ist insbesondere verboten, im Naturschutzgebiet
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 6. Ufergehölze, Röhrichte, Wasserpflanzen zu beschädigen, zu mähen oder auf andere Weise zu beseitigen,
 7. Flächen zu entwässern,
 8. Rodungen vorzunehmen,
 9. Erstaufforstungen oder Gehölzpflanzungen auf bisher gehölzfreien Flächen vorzunehmen,
 10. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen; zu einer nachteiligen Veränderung zählt auch das Belassen von Hundekot im Schutzgebiet durch denjenigen, der den Hund mit sich führt,
 11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; ausgenommen ist die rechtmäßige Bekämpfung des Bisams,
 14. Sachen im Gelände zu lagern,
 15. Feuer zu machen,
 16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

17. eine andere als die nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten,

1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Benutzung von Krankenfahrstühlen auf hierfür geeigneten Wegen und das Fahrradfahren auf hierfür von der Stadt Nürnberg im Einvernehmen mit der Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde - festgelegten Wegen,
2. zu reiten,
3. die Mähwiesen während der Aufwuchszeit (01.03. bis 30.09. des jeweiligen Jahres) außerhalb der von der Stadt Nürnberg im Einvernehmen mit der Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde - gekennzeichneten Wege und Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
4. Hunde während der Aufwuchszeit (01.03. bis 30.09. des jeweiligen Jahres) auf Mähwiesen („Wiesenzone“) frei laufen zu lassen,
5. Hunde auf Weideflächen (Weidezone) während der Brutzeit (01.04. bis 30.06. des jeweiligen Jahre) und darüber hinaus während der Zeit der Beweidung frei laufen zu lassen,
6. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
7. zu zelten oder zu lagern,
8. Lärm zu verursachen.

§ 5 Ausnahmen

(1) ¹Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatschG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Wälder in einer naturnahen Gehölzartenzusammensetzung zu erhalten oder sie einer solchen zuzuführen, sowie Altbestände und Totholz zu sichern und zu entwickeln; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 8, 9, 10 dieser Verordnung,
2. die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Offenlandflächen mit allenfalls bestandserhaltender Düngung und bestandserhaltendem Mahdregime,
3. die ordnungsgemäße Grünlandnutzung auf den Flurstücken Nrn. 388, 397, 399, Gemeinde Nürnberg, Gemarkung Laufamholz,
4. die Beweidung mit Schafen oder Ziegen in Form der Hüteschäferei einschließlich des Einsatzes von Hütehunden,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
6. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,

7. Hunde auf Flächen, die von der Stadt Nürnberg im Einvernehmen mit der Regierung von Mittelfranken – höhere Naturschutzbehörde - ausdrücklich dafür festgelegt sind, frei laufen zu lassen,
8. alle Maßnahmen, die zum Betrieb, Überwachung, Wartung, Erhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der bestehenden Wasserversorgungs- und Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind,
9. Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen Gebäuden und anderen Bauwerken im gesetzlich zulässigen Umfang,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Energie- und Fernmeldeanlagen im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit der Stadt Nürnberg, - untere Naturschutzbehörde -,
11. Unterhaltungs-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen an Gewässern sowie die Gewässeraufsicht,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Dränagen und Gräben im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit der Stadt Nürnberg, - untere Naturschutzbehörde -,
13. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit vorheriger Zustimmung der Stadt Nürnberg, - untere Naturschutzbehörde -, erfolgen,
14. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

sofern das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden kann. ²§ 34 BNatSchG und Art. 21 BayNatSchG sind zu beachten.

§ 6 Befreiungen

- (1) ¹Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG Befreiung erteilt werden. ²Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erheblich beeinträchtigt werden, sind § 34 und § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung von den Verboten dieser Verordnung ist die Regierung von Mittelfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG und § 69 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 6 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem

Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 18 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am.....in Kraft.

Ansbach, Datum...

Regierung von Mittelfranken

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Hinweis: Eine Verletzung des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Mittelfranken geltend gemacht wird.